

33

06.12.2007

INHALT

SEITE

- | | |
|---|-----|
| 90. Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ | 170 |
| 91. Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 „Heidestraße“ | 173 |
| 92. Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Unna Nr. 07 „Falkstraße / Im Rutental“ | 177 |

90.

BEKANNTMACHUNG**Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna
Nr. 26 „Industriepark“
vom 06.12.2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 20.09.2007 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt (siehe auch Übersichtsplan)

im Norden	vom Kessebürener Weg und der Max-Planck-Straße
im Osten	von der A 44
im Süden	von dem Autobahnkreuz Unna-Ost und
im Westen	von der A 443

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können von jedermann beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 26 „Industriepark“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann dem zufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 06.12 2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

91.

BEKANNTMACHUNG**Öffentliche Auslegung
der zweiten Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 „Heidestraße“**

Um das Baugeschehen in der privaten Kleingartenanlage Dorotheenstraße städtebaulich zu ordnen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 25.04.2007 beschlossen die zweite Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 30 mit der Bezeichnung „Heidestraße“ gem. § 3 Abs. Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich der zweiten Änderung des Bebauungsplans wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan)

im Norden	von der südlichen Grenze des Flurstücks 172, Flur 39, Gem. Unna,
im Osten	von der westlichen Grenze des Flurstücks 428, Flur 39, Gem. Unna,
im Süden	von der nördlichen Grenze des Flurstücks 424, Flur 39, Gem. Unna und
im Westen	von der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 271, der Dorotheenstraße, den nördlichen Grenzen der Flurstücke 223 und 195, sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 195, 196, 197, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 207, 208 und 209, Flur 39, Gem. Unna.

Die Aufstellung der zweiten Änderung des Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 30 „Heidestraße“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf zweite Änderung Unna Nr. 30 „Heidestraße“ mit der dazugehörigen Begründung liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

13.12.2007 bis einschließlich 18.01.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden.

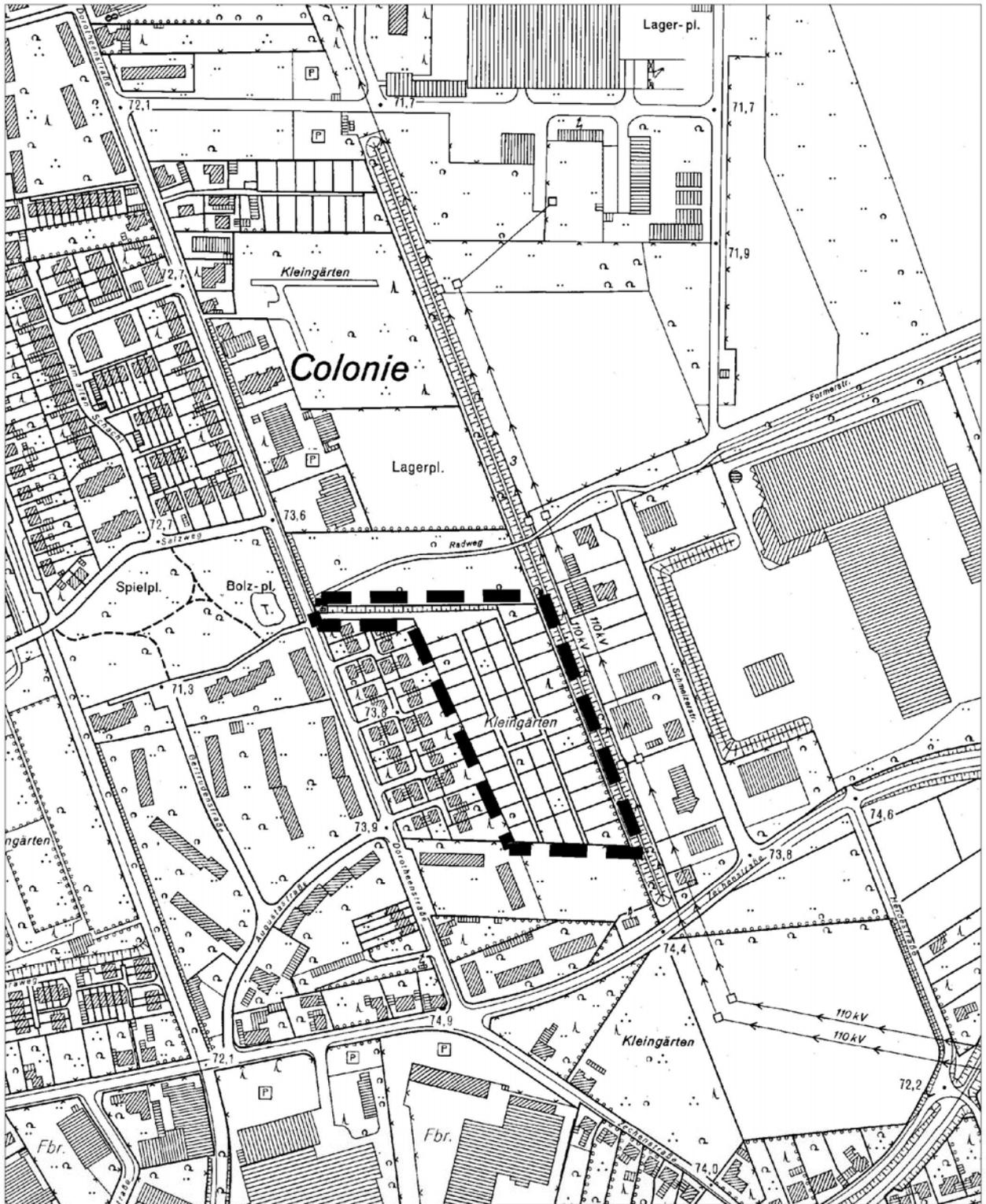
Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a im vereinfachten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unna, 06.12.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl. StUN 33-91/06. Dezember 2007

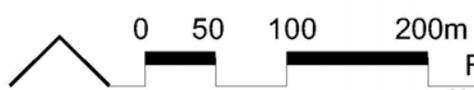


STADT UNNA

Bebauungsplan UN 30
"Heidestraße", 2. Änderung im
vereinfachten Verfahren

Übersichtsplan

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



FB 6-61
22.11.2007 /Bar

92.

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Unna Nr. 07 „Falkstraße / Im Rutental“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 21.02.2007 beschlossen, den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna Nr. 07 „Falkstraße / Im Rutental“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke 164 und 165 der Flur 25 in der Gemarkung Unna (s. auch Übersichtsplan):

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 07 „Falkstraße / Im Rutental“, inkl. Begründung, liegt gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom

13.12.2007 bis einschließlich 18.01.2008

bei dem Bereich Planung (ehemals Planungsamt) der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Stellungnahmen können hierzu während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bereich Planung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung. Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13 a im vereinfachten Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Unna, 06.12.2007

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

